



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

BASF Lampertheim GmbH  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **IV/Da 41.4 -79 f 12 (1) 3/3-Lampertheim-**  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 13.10.2015  
Ihr Ansprechpartner: Stefan Hartmann/Marlen Müller  
Zimmernummer: 2.057/2.059  
Telefon/ Fax: 06151 12 5531 / 12 5179 / 12 5266  
E-Mail: stefan.hartmann@rpda.hessen.de  
marlen.mueller@rpda.hessen.de  
Datum: 7. April 2016

**Einleitung von Abwasser aus der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) aus dem Werksgelände der BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim sowie Kühl- und Niederschlagswasser in den Rhein**

**Ihr Antrag vom 13. Oktober 2015, ergänzt mit Schreiben vom 14. März 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.a. Antrag ergeht folgender

**B E S C H E I D**

**I.**

1. Ihnen wird nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 i.V.m. § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die

**Erlaubnis**

erteilt, entsprechend der vorgegeben Begrenzung von Art und Maß der Benutzung (Ziffer III.) sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen (Ziffer V.) **behandeltes Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser** in den Rhein bei Strom-km 440,858, rechtes Ufer **inzuleiten**.

Die Erlaubnis ist bis zum **30. Juni 2031** befristet.

2. Die Kosten dieser Entscheidung haben Sie zu tragen.
3. Die Kosten des Verfahrens werden auf **XXXX Euro** festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

## II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde, die Bestandteile der Entscheidung sind:

- Antrag vom 13. Oktober 2015
- Inhaltsverzeichnis
- Erläuterungsbericht/Kurzbeschreibung
- Auflistung der Abwasser produzierenden Betriebe
- Planunterlagen
  - Blatt 1           Übersichtsplan / Auszug aus topografischer Karte
  - Blatt 2           Übersichtsplan / Werkslageplan mit Gebäuden
  - Blatt 3           Lageplan der ZABA
  - Blatt 4           Blockschema der ZABA
- Bewertung der Niederschlagswasserableitung nach DWA Merkblatt M 153 (nachgereicht mit Schreiben vom 13. März 2016)

## III.

### Begrenzung der Erlaubnis

(Bestimmung von Art und Maß der Benutzung i.S.d. § 10 WHG)

#### A) Gegenstand und Umfang

- Einleitung von gereinigtem **Produktionsabwasser, Kühlwasser** und **Sanitärabwasser** aus den an die ZABA angeschlossenen und bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitenden Betrieben der BASF-Lampertheim GmbH und der Galata-Chemicals GmbH
- **Einleitung von AOX-belastetem Grundwasser** aus dem Bereich der TC/ST- und TRI-Anlagen über die ZABA bis zu 360 m<sup>3</sup>/d
- Einleitung von **Niederschlagswasser** aus dem Werksgelände in Lampertheim

Angeschlossene, bei Bescheidserteilung rechtmäßig arbeitende Betriebe sind Betriebe, die auf Grund einer Genehmigung nach Gewerberecht oder nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) oder aufgrund eines anderen Rechts arbeiten und Abwasser in einen Kanal einleiten oder in die ZABA verbringen.

Betriebe, die nach Bescheidserteilung errichtet werden oder deren Produktion wesentlich geändert oder erweitert wird, bedürfen einer nachträglichen wasserrechtlichen Anerkennung; diese kann auch im Zusammenhang mit dem BImSchG-Verfahren erfolgen.

Die Einleitung von Abwasser, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht, wird von der Einleitebefugnis **nicht** umfasst.

## B) Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

### 1. Grenzwerte

Am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA; Ablauf Flotation) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Einheit	Grenzwert Konzentration	Grenzwert Fracht
Abwassermenge <sup>1)+2)</sup>	m <sup>3</sup> /d		3.600 , davon maximal 600 m <sup>3</sup> /d Kühlwasser zur Kühlung der Biologie
	m <sup>3</sup> /2h		300
pH-Wert		6,5 - 8,5	
Temperatur	°C	32	
CSB	mg/l	675	
	kg/2h		202
Giftigkeit gegenüber Fisch- eiern	G <sub>Ei</sub>	2	
Giftigkeit gegenüber Daphnien	G <sub>D</sub>	8	
Giftigkeit gegenüber Algen	G <sub>A</sub>	16	
Giftigkeit gegenüber Leucht- bakterien	G <sub>L</sub>	32	
Erbgut veränderndes Potential (umu-Test)	G <sub>M</sub>	1,5	
Chlorid	t/2h		2,2
Sulfat	t/2h		0,2
Phosphor <sub>(ges.)</sub>	mg/l	2	
Stickstoff <sub>(gesamt-anorganisch)</sub> (NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und NO <sub>3</sub> -N)	mg/l	28	
Zinn <sub>(ges.)</sub> <sup>3)</sup>	mg/l	0,1	
AOX	mg/l	0,75	

1) Höchstwerte

2) Die Kühlwasserzugabe ist im Betriebstagebuch zu vermerken und im EKVO-Bericht zu dokumentieren

3) aus dem Abwasser der Galata Chemicals

Es ist untersagt, Abwasser zu dem Zwecke zu speichern, um es bei Regenwetter über die Kläranlage in den Vorfluter einzuleiten. Der reguläre und genehmigte Betrieb von Sicherheits- und Ausgleichsbecken zum Abfangen von Spitzenbelastungen ist hiervon ausgenommen.

Soweit Abwasser nach der Behandlung gespeichert wird, um es erneut zu behandeln, ist dies im Betriebstagebuch zu vermerken sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der Wasserbehörde mitzuteilen.

### **3. Hinweise für die Einhaltung der Überwachungswerte**

- 3.1** Die Grenzwerte gelten unabhängig von der Vorlast und für jedes Wetter.
- 3.2** Die Werte werden - soweit hinsichtlich der Frachtbegrenzungen nicht besonders geregelt - nach der nicht sedimentierten 2-h-Mischprobe bestimmt. Für die Analyse-Verfahren wird auf § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Abweichend von der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung können die Parameter

AOX nach EDIN 38409-H22 (SPE-AOX) und

Zinn nach ICP/MS (DIN EN ISO 17294-2) bestimmt werden.

In Abstimmung mit der Wasserbehörde sind auch andere, gleichwertige Analyse-Verfahren möglich.

- 3.3** Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Der Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Wassermenge, Temperatur und der pH-Wert sind Höchstwerte, die immer einzuhalten sind.
- 3.4** Zur Überprüfung, ob eine Überschreitung der Einleitebefugnis vorliegt, hat die Unternehmerin bei Überschreitungen von festgesetzten Grenzwerten zu ermitteln, auf welche Ursachen die Grenzwertüberschreitung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Grenzwertüberschreitungen künftig, wenn möglich, zu vermeiden sind. Hierüber hat sie der Wasserbehörde einen Bericht vorzulegen und darzulegen, welche Maßnahmen sie in welchem Zeitraum vorzunehmen beabsichtigt.

## **IV.**

### **Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (Abwasserabgabe)**

Die Jahresschmutzwassermenge (JSM) für die ZABA beträgt:

**400.000 m<sup>3</sup>/a**

Eine Überschreitung der festgelegten Jahresschmutzwassermenge führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Berechnungswertes der Schadeinheiten.

## V.

### Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG)

#### 1. Kosten der Wasseraufsicht (§ 61 HWG)

Das Abwasser wird bis zu **viermal** im Jahr durch eine staatliche Untersuchungsstelle auf Kosten der Unternehmerin untersucht. Die Kosten werden der Unternehmerin direkt von der untersuchenden Stelle in Rechnung gestellt.

Der Untersuchungsumfang umfasst mindestens die Grenzwerte des Bescheides, darüber hinaus können alle in der Eigenkontrolle begrenzten Parameter untersucht werden.

#### 2. Besondere Auflagen

2.1 Es ist ein Abwasserkataster der einzelnen Produktionsstätten (Namens- und Gebäudeangaben) für die Parameter Chlorid, Sulfat, CSB, AOX, TOC, BSB<sub>5</sub> oder Zinn sowie der bekannten produktionsspezifischen Schad- und Einzelstoffe (TAA, Tinuvin-/HALS-Verbindungen, Nitrobenzol etc.) zu erstellen.

2.2 In dem Abwasserkataster sind Produktionszeiträume über den Tag bzw. das Jahr zu verzeichnen, sofern tägliche oder jahreszeitliche Schwerpunkte zu verzeichnen sind. Dabei sind jeweils die emittierten Abwasserteilströme mit den Wassermengen, der Teilstrombezeichnung, Produktionskapazität und evtl. Vorbehandlung aufzuzeigen.

2.3 Die Ergebnisse sind der Wasserbehörde zusammen mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

#### 2.4 Kanalbestandsplan für das Abwasser-, Kühl- und Regenwassersystem

In **fünfjährigen Abständen** (nächster Vorlagetermin **1. April 2021**) ist ein aktualisierter Kanalbestandsplan vorzulegen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind jährlich mitzuteilen

#### 2.5 Kataster über Kühlwassereinleitungen und Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung in die Werkskanalisation (Abwasser aus dem Bereich Anhang 31 AbwV)

Es ist ein Kataster der Kühlwassereinleitungen/Kühlwasserkreislaufsysteme sowie der Abwassereinleitungen aus der Wasseraufbereitung mit Anschluss an das Werkskanalsystem zu führen; das Kataster ist jährlich im Rahmen des EKVO-Berichtes zu aktualisieren.

Für die Einleitungen  $\geq 10 \text{ m}^3$  pro Woche ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des Anhang 31 der Abwasserverordnung (Allgemeine Anforderungen und Anforderungen vor Vermischung bzw. an den Ort des Anfalls) in jedem einzelnen Teilstrom eingehalten werden.

Die Ergebnisse sind jährlich im Rahmen des EKVO-Berichtes zu dokumentieren.

### 3. **Auflagen und Hinweise**

#### Allgemeines

Alle Abwasseranlagen sind nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (§ 60 WHG).

Insbesondere sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen der BImSchG-Genehmigungen zu beachten.

#### Allgemeine Anforderungen

Die Unternehmerin hat wesentliche Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wesentlich sind solche Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können. Bei der Zugabe von Kühlwasser in das Belebungsbecken sind folgende Punkte zu messen und im Jahresbericht und im Betriebstagebuch zu dokumentieren:

- Zeitpunkt der Zugabe
- Menge des Kühlwassers
- Temperatur des Kühlwassers
- Grund der Zugabe (Einstellung der Temperatur oder TOC-Konzentration)
- Auswirkung der Zugabe (z.B. Senkung der Temperatur im Belebungsbecken von .. °C auf .... °C)

### 4. **Meldepflicht, Gewässerschutzalarm**

4.1 Die Unternehmerin hat Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlage, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung führen können, unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen.

Meldepflichtige Ereignisse sind den Behörden in Form einer Sofortmeldung fernschriftlich aufgrund der sofort verfügbaren Information mitzuteilen. Nach Vorliegen der entsprechenden Erkenntnisse, aber spätestens binnen einer Woche nach der Betriebsstörung ist den Behörden ein Abschlußbericht vorzulegen, der folgende Punkte zu umfassen hat:

1. Abdruck des DIN-Sicherheitsblattes oder sonstiger Zusammenstellungen stoff- und umweltrelevanter Daten für die ausgelaufene Substanz,
2. Kurzbeschreibung der Anlage, an der der Schadensfall aufgetreten ist bzw. Meldung des Schadenfalles im Bereich des Teilstromes der Firma Crompton,
3. vorläufige Beschreibung und Bewertung des Schadenfalles,
  - 3.1 Unfallursache,
  - 3.2 voraussichtliche oder bereits eingetretene Auswirkungen auf Abwasseranlagen und Gewässer,
  - 3.3 getroffene Sofortmaßnahmen,

3.4 vorgesehene Maßnahmen zur Sanierung des Schadensfalles, Wirkungen, Zeitrahmen,

3.5 vorgesehene Verbesserungen an der Anlage.

Der Gewässerschutzalarmplan hat diesen Anforderungen zu entsprechen und ist darauf hin zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Sonstige Meldepflichten, insbesondere nach § 41 HWG, bleiben unberührt.

**4.2** In dreijährigen Abständen (analog BImSCHG-Fristen für den Gefahrenabwehrplan-Werk), ist ein aktualisierter Gewässerschutzalarmplan mit dem Gefahrenabwehrplan-Werk vorzulegen.

#### **4.3 *Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden***

Automatisch betriebene Sicherungseinrichtungen (z.B. Schieber, Klappen, Pumpen) müssen eine von den zugehörigen brandgefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen. Diese sind mit einer gesicherten Rückmeldung (überwachter Übertragungsweg) auszustatten.

#### **4.4 *Sicherheitstechnische Unterrichtung des Betriebspersonals***

Das Leitungspersonal Abwasser erzeugender Betriebe ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

Die Abwasser erzeugenden Betriebe haben Abwehrmaßnahmen gegen Störungen mit potentiellen Auswirkungen auf die Abwasseranlagen schriftlich festzulegen. Das gesamte Personal, das an Abwasser erzeugenden Anlagen beschäftigt ist, ist über die jeweiligen Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

#### **4.5 *Beiträge zu Sedimentbaggerungen***

Die Unternehmerin hat angemessene Beiträge zu den Kosten, die der Wasser und Schifffahrtsverwaltung (WSV) durch die Abwassereinleitung unterhalb der Einleitetelle entstehen (z.B. Baggerkosten, Kosten für die Beseitigung kontaminierten Baggermaterials), zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, wie die Unternehmerin mit ihrer Schwermetalleinleitung zur Gesamtschwermetallbelastung des Gewässers beiträgt; die Anteile an der Gesamtschwermetallbelastung, die keinem bestimmten Abwassereinleiter direkt zugerechnet werden können (wie z.B. Frachten aus den Nebenflüssen, den Niederschlägen sowie kleineren Einleitungen) gehen nicht zu Lasten der Unternehmerin. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der WSV errechnet und von der Wasserbehörde mit besonderem Leistungsbescheid geltend gemacht.

Soweit über die Schwermetalleinleitung hinaus durch die Einleitung sonstiger Stoffe und Stoffgruppen (z.B. AOX, absetzbare Stoffe), der WSV zusätzliche Kosten entstehen, bleibt deren Einbeziehung vorbehalten.

### **5. Neuantrag**

Bis zum 1. Dezember 2030 ist ein **Antrag zur Neuerteilung** der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Regelung der Einleiteverhältnisse aus dem Werk Lampertheim über den 30. Juni 2031 hinaus vorzulegen.

## VII. Hinweise

1. Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG) und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG).
2. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht). Die Beauftragten der Wasserbehörde und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.
3. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die in den Antragsunterlagen näher bezeichnete Gewässerbenutzung und die dargestellten Anlagen. Jede Änderung der Benutzung oder die Erstellung neuer Anlagen bedürfen einer ergänzenden oder neuen Erlaubnis.

## VI. Eigenkontrolle

### 1. Eigenkontrollprogramm

Die Unternehmerin hat **mindestens** das als Anlage beigefügte Eigenmessprogramm, sowie die unter V. 2.1 und 2.2 aufgeführten Untersuchungen zum Abwasserkataster durchzuführen; es bleibt vorbehalten, dass Eigenmessprogramm zu erweitern, soweit dies erforderlich wird.

### 1.2 *Ausführung der Eigenkontrolle*

Die Eigenkontrolle ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von geeignetem Personal der Unternehmerin vorzunehmen.

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Eigenüberwachung die Proben ordnungsgemäß homogenisiert werden. Im Übrigen ist durch Art und Betrieb der Probenahme-einrichtungen sicherzustellen, dass die Proben nach dem Stand der Probenahmetech-nik so entnommen und aufbewahrt werden, dass Beeinflussungen der Messwerte auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden.

### 1.3 *Durchflussmesseinrichtung*

Die Durchflussmesseinrichtung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend Anhang 4 EKVO zu überprüfen. Das Überprüfungsergebnis ist der Wasserbe-hörde mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.



#### 1.4 *Rückstellproben*

Täglich ist eine Rückstellprobe (24-h-Mischprobe/2-l-Glasflasche) vom Auslauf der ZABA zu entnehmen und mindestens 7 Tage bei + 4° C aufzubewahren und den Beauftragten der Wasserbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Soweit das analytische Labor am Wochenende bzw. an Feiertagen nicht besetzt ist, genügt es, wenn die Bestimmung der Probe arbeitstäglich erfolgt; die Probenahme selbst muß täglich erfolgen. Die Proben sind bis zur Analyse ordnungsgemäß aufzubewahren.

#### 1.5 *Betriebstagebuch*

Für die Abwasseranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrolle einzutragen sind. Die Eintragungen sind von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt. Weiter gehende Forderungen aus anderen Bescheiden bleiben unberührt. Das Betriebstagebuch ist regelmäßig von dem Gewässerschutzbeauftragten zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch ist der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Wasserbehörde kann in begründeten Fällen auch die Vorlage der Eigenkontrolldaten auf Datenträger verlangen.

Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### 1.6 *Nachweis der Eigenkontrolle*

Die Unternehmerin hat die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrolle (Eigenkontrollbericht) jährlich **bis zum 31. März** des folgenden Kalenderjahres der Wasserbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie vorzulegen.

Die Eigenkontrolldaten, die durch Umschussmaßnahmen, Betriebsstörungen etc. beeinflusst sind, sind zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.

Der Eigenkontrollbericht hat folgende Angaben über das eingeleitete Abwasser zu enthalten:

- Abwassermenge und Konzentration der im Erlaubnisbescheid begrenzten Parameter, jeweils mit den arithmetischen Mittelwerten, den 50- und 90-Percentilwerten (für den CSB auch den 95 Percentilwert) und, soweit wöchentlich zumindest ein Messwert vorliegt, mit einer grafischen Darstellung (Ganglinie) für die 2-h-Mischprobe,
- eine Gegenüberstellung der Ausbaugröße (Kapazität) der Abwasserbehandlungsanlage und ihrer Belastung,
- für abwasserabgabepflichtige Einleitungen die Jahresschmutzwassermenge und die Jahresmengen der in den Vorfluter eingeleiteten, im Abwasserabgabengesetz genannten Stoffe, soweit diese im Erlaubnisbescheid begrenzt sind,
- Anfallmenge und Verbleib von Sandfang- und Rechengut, Schlamm und sonstigen Rückständen.

Die Darstellung der im Eigenmessprogramm geforderten Funktionskontrollen an den einzelnen Anlagenteilen der ZABA im Jahresbericht ist in der Regel nicht erforderlich. Sie sind in besonderen Fällen der Wasserbehörde oder deren Beauftragten vorzulegen.

Sofern in BlmSchG-Bescheiden wasserwirtschaftliche Auflagen enthalten sind, die die Durchführung der EK-Untersuchungen am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen verlangen, sind diese Messergebnisse unter Gegenüberstellung der beantragten und tatsächlichen Abwasserbelastung im Jahresbericht zu dokumentieren.

Der Vollzug von Wartungsarbeiten an den Vorbehandlungsanlagen ist im Jahresbericht zusammengefasst zu dokumentieren.

### **1.7 Kanalinspektion**

Die Abwasserkanäle einschließlich des Sammlers zum Rhein sind entsprechend der Abwassereigenkontrollverordnung -EKVO- im Abstand von 10 Jahren auf ihre Dichtheit hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind im Rahmen des Eigenkontrollberichtes zu dokumentieren.

## **VII. Begründung**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 beantragten Sie die Neuerteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Rhein, da die bestehende Erlaubnis zum 30. Juni 2016 ausläuft.

Das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), da es sich um einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG handelt; in diesem Fall in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung-IZÜV-, da das Abwasser aus Industrieanlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt.

Zuständig für die Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist gemäß § 65 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) meine Behörde.

Für das Verfahren zur Erteilung der Einleiterlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) anzuwenden, da die Gewässerbenutzung zu einer Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehört. Insoweit war bzw. ist das Verfahren nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen. Von der grundsätzlich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV vorgesehenen Beteiligung der Öffentlichkeit hat meine Behörde gemäß Satz 2

abgesehen, da durch die Einleitung keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer zu erwarten sind. Die Erlaubnis wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht werden.

Mit Email vom 23. März 2016 habe ich Ihnen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Erlaubnis zu äußern. Mit Email vom 7. April 2016 haben Sie mitgeteilt, dass Ihrerseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass dieses Bescheides bestehen.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis konnte unter Einhaltung der unter Ziffer III. vorgegeben Begrenzung von Art und Maß der Benutzung sowie der unter Ziffer V. aufgeführten Nebenbestimmungen befristet erteilt werden.

Es liegen keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vor, die meine Behörde zwingen würden, die beantragte Erlaubnis abzulehnen. Durch die gestellten Anforderungen und Auflagen dieses Erlaubnisbescheides ist sichergestellt, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Die von mir fachlich zu beteiligten Stellen haben keine Einwände gegen die geplante Entnahme und Einleitung erhoben. Die Anforderungen zur Regelung an der Einleitestelle haben ihre Grundlage in der Oberflächengewässerverordnung sowie Anhang 22 zur Abwasserverordnung (AbwV).

Auf die Festlegung einer Aufwärmspanne im Oberflächengewässer Rhein sowie der Ermittlung einer Mischungszone wurde hier verzichtet, da das Verhältnis von Abwassermenge zur Abflussmenge im Rhein vernachlässigbar ist.

Durch eine Betrachtung nach DAW-Merkblatt M 153 wurde die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Werksgelände dargelegt.

Des Weiteren werden die Anforderungen des § 57 WHG bei der beantragten Abwassereinleitung erfüllt. Auch Ermessensgründe (vgl. § 12 Abs. 2 WHG) sprechen nicht gegen die Erteilung der begehrten Erlaubnis.

Die Befristung der Erlaubnis auf 15 Jahre ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Gewässerbenutzung.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) von Ihnen zu tragen.

## VIII. Kostenberechnung

### a) Gebühr

Gemäß Ziffer 1620314 i.V.m. 1620301 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 I S. 2), bemisst sich die Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis für die Einleitung zur Betriebswasserversorgung für Kühlzwecke für eine Jahresmenge bis 300.000 m<sup>3</sup> auf 1.800,-- Euro.

Nach Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern, wodurch sich bei einer Befristung auf 15 Jahre ein Betrag von **XXXX Euro** ergibt.

Gemäß Ziffer 162195 VwKostO-MUKLV bemisst sich die Verwaltungsgebühr für eine Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 2 bis 57 AbwV für eine Anlage mit überwiegend organisch belastetem Abwasser bis 500.000 EW auf 21.000,-- Euro.

Nach Ziffer 161 ist die Gebühr um 2 v.H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern, wodurch sich bei einer Befristung auf 15 Jahre ein Betrag von **XXXX Euro** ergibt.

Somit ist eine **Gebühr in Höhe von XXXXX Euro** zu erheben.

### b) Auslagen (§ 9 HVwKostG)

Auslagen sind nach Ziffer 161 durch die Gebühr abgegolten.

### Zahlungsaufforderung

Der Gesamtbetrag in Höhe von XXXXX Euro ist innerhalb von 21 Tagen (ab Datum des Bescheides) ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 500 500 00 (IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX) unter Angabe der

**Referenznummer: XXXXXXXXXXXX**

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar. Ich bitte Sie daher, sie bei der Überweisung vollständig anzugeben.

#### Hinweise:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 HVwKostG).

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 13.03.1997 -Az.: 14 TG 4045/96-) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i.S.d. § 80

Abs. 2 Nr. 1 VwGO anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit des Kostenbescheides von der Behörde zurückzuerstatten.

**IX.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Petra Vogel